Verbot wider die Einfuhr fremden Salzes von 1654.

Bon Bottes Onaden Bir Dieterich Adolph, Bifchof In Daderborn , Des beil, rom. Reichs Fürft , Graf ju Pormont ic. Demnach Wir eines jeden giemlichen Guchen billig Dlat geben , supordrift aber Unfeter gehorfamen Unterthanen Bedepen und Auf-Fommen agft gerne feben, und beforderen, und bann Unferer burch ben Krieg viel beschädigten Stadt Salgtotten , Burgermeifter , Rath und Galgere in gemein uns unterthanigft ju erkennen gegeben haben, obwohl das allda fallende Sals, sowohl dem benach. barten ausländischen an Gute vorgehe und überlegen fen, als auch um einen giemlichen Preif ju taufe gegeben werde ; baf fie bans noch deffen einen geringen Abgang im Bertaufenhaben, allfo biefes ihnen von Gott und ber Ratur befcherten Salzmittele, um des vies len von außen ine Land geführten, wiewohl fchlechtern Sales ju ihrem Bortheil und Auftommen fich wenig bedienen tonnen , unterthänigft bittende, eine folche ihnen nachtheilige Buführ bes auslandischen Salzes, derowegen aufzuheben und zu verbiethen, bim

gegen aber diefem Unferem Stift , fowohl ober als bieffeits bes Malds in den Stadten Marburg, Brakel, Steinheim und Die beim ju feiner Onuge und Mothdurft , auch um einen giemlichen billigen Preif und Werth jederzeit finden und baben fonnen und Co haben Bir billig befunden, darinn jugehelen, und ein foldes allfo gaft ju verordnen, befehlen demnachft allen und jeden Unferen Beamten auf dem Lande auch Burgermeifter und Rath in den Stadten ben Bermeibung willführlicher Straf babin ernstlich und fleifig ju feben, bag hiernachst bergleichen Bufuhr des fremden Salges an teinem Ort diefes Stifts geflattet, fonderen was beffen diesem Unferem Befehl jugegen, von den auslandischen bineingeführet, oder aber von den Eingefeffenen angetauft befunden und betreten werden mogte, fobald anzuhalten , ju fich zu nehmen, und Unferem Risco nicht allein ju überantworten , fondern auch Die dagegen handlende Gingefessene bemfelben ju gebibrenber Beftrafung angubringen und ju benennen , wornach fich bann manniglich zu verhalten und zu achten hat. Urfundlich Unfere aufgedruckten Secretinfiegels. Geben auf Unferm Refidengichlog Menhaus den 28. Martii 1654.

(L.S.)